

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/11-Pr.2/86

Wien, 1. April 1986

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1828 IAB

Parlament

1986 -04- 02

1017

W i e n

zu 1867 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Mag. Mühlbacher und Kollegen vom 19. Februar 1986, Nr. 1867/J, betreffend Intensivierung der Überwachung und Kontrolle der oberösterreichisch-tschechoslowakischen Grenze, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich obliegt der Zollwache gemäß § 23 Abs. 1 Zollgesetz, BGBl.Nr. 129/1955 in der geltenden Fassung (ZollG), die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Verkehrs über diese.

Dies bedeutet, daß der Personaleinsatz der Zollwache in erster Linie auf die Besorgung dieser Aufgaben gerichtet sein muß, welche die eigentlichen Zollbelange darstellen. Naturgemäß nimmt die Zollwache in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität die ihr obliegenden Aufgaben sinnvollerweise bei den Zollämtern als Kulminationspunkte des grenzüberschreitenden Verkehrs wahr. Sollten jedoch geänderte wirtschaftliche Verhältnisse zu einem verstärkten illegalen Verkehr abseits der Grenzübergänge führen, verlagert die Zollwache das Schwergewicht ihrer Überwachungsmaßnahmen an die "grüne Grenze".

An der genannten primären Aufgabenstellung für die Zollwache tritt auch durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, betreffend

- 2 -

die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache BGBl.Nr. 220/1967 in der geltenden Fassung (Übertragungsgesetz), keine Änderung ein.

Nach § 1 Abs. 3 leg. cit. haben die Organe der Zollwache, soweit sich außerhalb von Grenzübergängen der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teils der Zollgrenze ergibt, bestimmte Amtshandlungen vorzunehmen, die sonst durch Sicherheitsorgane durchzuführen sind. Dazu zählen nach § 2 leg. cit. unter anderem Amtshandlungen in Angelegenheiten der Regelung und Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und des Austritts aus ihm, des Paßwesens und der Fremdenpolizei.

Durch die zitierte Bestimmung wird, wie auch aus den Erläuterungen zu Art. I der Novelle 1980 (der derzeitige Absatz 3 wurde an § 1 angefügt) zu entnehmen ist, die primäre Zuständigkeit der Organe der Bundesgendarmarie zur Besorgung der in § 2 leg. cit. angeführten Angelegenheiten nicht berührt.

Von Organen der Zollwache sind diese Aufgaben an der "grünen Grenze" folglich nur subsidiär zu erfüllen, und zwar wenn sie bei der Besorgung von Zollangelegenheiten anfallen.

Aufgrund der in der Zollverwaltung gegebenen prekären Personalsituation ist, wie eingangs angeführt, der Einsatz der Zollwache vor allem zur Überwachung des Warenverkehrs bei den Zollämtern erforderlich.

Die Überwachung der "grünen Grenze" ist daher nur nach Maßgabe des vorhandenen Personals und zum Teil nur unter Überstundenbelastungen der Zollwachebeamten möglich.

- 3 -

- 3 -

Hinzufügen möchte ich noch, daß die Intensität der Überwachungstätigkeit durch Zollwachebeamte an der oberösterreichisch-tschechoslowakischen Grenze über dem westösterreichischen Durchschnitt liegt.

Zu 1.:

Für die Überwachung der oberösterreichisch-tschechoslowakischen Zollgrenze in Form des Grenzstreifendienstes stehen derzeit durchschnittlich 27 Zollwachebeamte zur Verfügung (nach Abzug von Krankenständen, Karenzurlauben, Abfertigungstätigkeit bei den Zollämtern etc.).

Zu 2.:

Da die Streifdienste der Zollwachebeamten von den Zollwachabteilungsleitern im Interesse einer größtmöglichen Effizienz unregelmäßig eingeteilt werden, ist eine Aussage darüber, wieviele Zollwachebeamte gleichzeitig im Grenzüberwachungsdienst im Einsatz stehen, nicht möglich.

Zu 3. bis 5.:

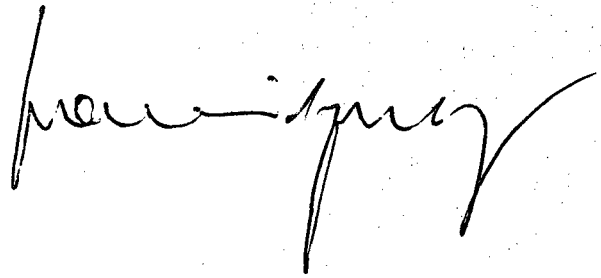
Der Personaleinsatz der Zollwache muß in erster Linie auf die Erfüllung der im § 23 Abs. 1 Zollgesetz vorgegebenen Aufgaben, nämlich die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Verkehrs über diese, ausgerichtet sein. Da diese Aufgaben derzeit sinnvollerweise bei den Zollämtern als Kulminationspunkte des grenzüberschreitenden Verkehrs wahrgenommen werden müssen, ist es in Anbetracht der notorischen Personalnot der Zollverwaltung nicht möglich, die Überwachung der oberösterreichisch-tschechoslowakischen Grenze zu intensivieren.

- 4 -

- 4 -

Zu: 6. bis 7.:

Aus den vorstehend angeführten Gründen konnte auch der Vorfall vom 22. Jänner 1986 nicht zum Anlaß von Maßnahmen genommen werden, zumal der Schutz der Bevölkerung vor derartigen Vorfällen nicht zu den primären Aufgaben der Zollwache gehört.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hauinger', written in a cursive style.